

## Beglaubigung von Unterschriften

- Grundlage: Verwaltungsverfahrensgesetz § 34
- die zu beglaubigende Unterschrift muss vor dem beglaubigenden Bediensteten geleistet oder von dem Betreffenden anerkannt werden;
- pro beglaubigte Unterschrift 6,00 €;
- keine Unterschriftsbeglaubigung in Grundstücksangelegenheiten, Erbschaftssachen, standesamtlichen Angelegenheiten, Hypotheken-, Kreditsachen, Löschungsbewilligungen, Vereinsangelegenheiten und unter Texte in ausländischer Sprache oder ohne dazugehörigen Text;
- Beglaubigungsvermerk lautet:

„Herr/Frau ..., wohnhaft in ..., ausgewiesen durch .../persönlich bekannt, hat die vorstehende Unterschrift eigenhändig vor mir vollzogen/als von ihm/ihr herrührend vor mir anerkannt.“